

Artikel kommen. Ich frage die Kammer: Ob sie den von der Deputation ad §. 1 vorgeschlagenen Zusatz (s. oben S. 158) genehmige? — Wird mit 5 gegen 31 Stimmen angenommen. —

Präsident v. Gerßdorf: Ferner frage ich die Kammer: Ob sie den Artikel mit dieser Veränderung annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gerßdorf: Bei Artikel 2 ist von der Deputation nichts erwähnt worden, wenn Seiten der Kammer nichts erwähnt wird, kann ich die Annahmefrage auf Artikel 2 richten. — Auch dieser wird allgemein angenommen.

Präsident v. Gerßdorf: Zu einer weitem Frage finde ich keine Veranlassung, und es wird sofort der Namensaufruf (die anwesenden königlichen Commissaire verlassen den Saal), ob der Gesetzentwurf, wie er sich nach der Abänderung gestaltet, angenommen wird, erfolgen. — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gerßdorf: Wir werden nun zu dem Bericht der ersten Deputation über den Entwurf eines Gesetzes, wegen der Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Kompetenz Zweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, übergeben, und ich ersuche Se. königl. Hoheit, als Referent die Rednerbühne zu betreten. (Die königl. Commissarien sind wieder eingetreten.)

Prinz Johann betritt die Rednerbühne und verliest zuvörderst das diesfällige allerhöchste Decret, wie folgt:

Se. königliche Majestät haben in Erinnerung der bei der vorigen Landesversammlung durch das Decret vom 28. September 1837 abgegebenen Erklärung wegen Niederlegung und Organisation einer besonderen Behörde zu Entscheidung in letzter Instanz über Kompetenz Zweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, wie solche durch §. 47 der Verfassungsurkunde in Aussicht gestellt worden, ein Gesetz bearbeiten lassen.

Indem nun Allerhöchst dieselben in den Beilagen den diesfälligen Entwurf nebst Motiven den getreuen Ständen zur Berathung andurch zufertigen, sehen Sie deren Erklärung hierauf in Huld und Gnaden entgegen, mit denen Sie denselben jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Gegeben zu Dresden, den 2. December 1839.

Friedrich August.

Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Im Allgemeinen bemerkt der Bericht Folgendes:

Schon in die Verfassungsurkunde §. 47 wurde nach mehrfachen Verhandlungen die Bestimmung aufgenommen:

„Ueber Kompetenz Zweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räten des obersten Justizhofes bestehen müssen.“

Da indeß zugleich mit Errichtung der Departements-Ministerien durch die Verordnung vom 7. November 1831 ein Anfang mit der Trennung der Administration von der Justiz gemacht werden mußte, so glaubte die Regierung auch für Entscheidung der Kompetenz Zweifel eine interimistische Einrichtung treffen zu müssen.

Dies geschah durch die Verordnung zu Errichtung des Staatsraths vom 16. November 1831 (Gesetzsammlung von

1831, Seite 337 und folgd.) in welcher §. 4. unter b. der Staatsrath provisorisch in einer besonderen, den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in der Hauptsache entsprechenden Zusammensetzung als die Behörde zu Entscheidung von Kompetenzconflicten erklärt wurde. Es sollten nämlich in solchen Fällen so viele von den nicht zum Gesamt-Ministerium gehörigen Mitgliedern ausscheiden und nach Befinden durch Mitglieder der obern Justizbehörden ersetzt werden, als zu Herstellung der durch die Verfassungsurkunde verlangten Parität erforderlich sei.

Als im Jahre 1833 die Staatsregierung der damaligen Ständeversammlung einen Gesetzentwurf über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vorlegte, gab sie hierbei die Absicht kund, jene provisorische Einrichtung zu einer dauernden zu machen.

Die erste Deputation der ersten Kammer erinnerte jedoch hiergegen, daß diese Einrichtung eine von den frühern Ständen bedenklich gefundene Bildung der Behörde zu Entscheidung von Kompetenzconflicten im Wesentlichen entspräche, und bemerkte zugleich, daß es zweckmäßig sein würde, das Verfahren in Kompetenzconflicten näher zu normiren; damit dasselbe nicht, wie die Erfahrung in Frankreich gelehrt, zu vielfachen Hemmungen des regelmäßigen Justizgangs führe. Sie gründete hierauf den Vorschlag, jene Einrichtung zwar provisorisch fortzudauern zu lassen, aber zugleich in der Schrift den Antrag an die Regierung zu richten:

„sowohl über die Zusammensetzung der über Kompetenzconflicte in oberster Instanz entscheidenden Behörde in einer den ministeriellen Einfluß mehr ausschließenden Weise, als über das sonstige Verfahren in Kompetenzconflicten ein eignes Gesetz bearbeiten und den Ständen vorlegen zu lassen.“

Diesen Antrag machte auch die Ständeversammlung in der Hauptsache zu dem ihrigen und es wurde Seiten der Staatsregierung im Decret vom 27. September 1834, die Bearbeitung des gewünschten Gesetzes zugesichert. Bei Eröffnung des Landtags 1836 und 1837 wurde jedoch Seiten der Staatsregierung in dem Decrete vom 13. November 1836 die allerhöchsten Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge zc. betreffend, unter I. 3. der Ständeversammlung eröffnet, daß sich zur Zeit das Bedürfnis eines solchen Gesetzes nicht gezeigt habe, da noch kein Kompetenzconflict an die interimistische Behörde gelangt sei, daß es daher angemessen geschienen habe, bei den zahlreichen und umfangreichen sonstigen Vorlagen mit Entwerfung jenes Gesetzes noch Anstand zu nehmen.

Die erste Kammer beruhigte sich nun zwar Anfangs bei dieser Erklärung, jedoch vereinigten sich später beide Kammern zu dem Antrage,

„daß das §. 47 der Verfassungsurkunde versprochene Gesetz, wodurch auch das Verfahren normirt werde, baldmöglichst und spätestens der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden möge“

und motivirte diesen Antrag damit, daß es sich hier um eine Vervollständigung des constitutionellen Organismus und die Erfüllung einer durch die Verfassungsurkunde gegebenen Zusage, die nicht zu verschieben sein dürfte, handle.

Dem zufolge ward im Decrete vom 20. September 1837 die allerhöchste Zusage ertheilt:

„Ein Gesetz über Organisation der Behörde, durch welche die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden zu erfolgen habe, auszuarbeiten und der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu lassen.“

Diese Darstellung dürfte die Deputation rechtfertigen,